

**Prüfungsordnung  
des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen  
der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)  
in der Fassung vom 01.06.2005**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Verkehrs- und Transportwesen; der Rat des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen hat am 18.10.2000 und 26.06.2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 15.11.2000 und 27.06.2001 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlassen vom 12.09.2001 und 22.01.2002 Az. H1-437/566/7-1, die Ordnung genehmigt.

Der Rat des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen hat am 01.02.2005 die Änderung beschlossen; der Konvent der Fachhochschule Erfurt am 30.03.2005 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 09.05.2005, Az.: 4 1-437/566/7-1, die Änderung genehmigt. Die Änderung wurde am 01.06.2005 im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt, Nr. 6, Sommersemester 2005 veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Vorpraxis
- § 4 Praktische Studiensemester
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungszeitraum
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung
- § 10 Diplom-Vorprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Diplomprüfung
- § 13 Anmeldung zur Diplomarbeit
- § 14 Thema, Betreuung und Abgabe der Diplomarbeit
- § 15 Kolloquium
- § 16 Hochschulgrad
- § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 18 Einsprüche und Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einstufungsprüfung
- § 20 Antrag auf Einstufungsprüfung
- § 21 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 22 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 23 Inkrafttreten

## Anlagen:

- 1 Prüfungsplan Grundstudium
- 2.1 Prüfungsplan Hauptstudium (Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Wichtung)
- 2.2 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium (Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer)
- 2.3 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium – Schwerpunkt „Güterverkehr, Materialfluss und Logistik“
- 2.4 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium – Schwerpunkt „Regionale Verkehrsgestaltung“
- 2.5 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium – Schwerpunkt „Information und Kommunikation“
- 3 Muster Vordiplom-Zeugnis
- 4a Muster Diplom-Urkunde (weiblich)
- 4b Muster Diplom-Urkunde (männlich)
- 4c Muster Diplom-Zeugnis

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 20. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung – soweit möglich – in weiblicher Form.

## § 2 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen beträgt 8 Semester einschließlich der das Studium abschließenden Prüfungen, der Diplomarbeit und der berufspraktischen Tätigkeit (praktische Studiensemester).
- (2) Das Studium des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten drei Semester. Das Hauptstudium umfasst das 4. bis 8. Semester.
- (4) Das 5. und 8. Semester sind praktische Studiensemester.
- (5) Die zum Grundstudium gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im ersten, zweiten und dritten Semester abgelegt. Mit dem Nachweis aller erforderlichen Prüfungsleistungen sowie der Vorpraxis haben die Studierenden das Vordiplom erworben, dabei müssen sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (6) Die zum Hauptstudium gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 2.1 bis 2.5 geregelt. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Diplomprüfung umfasst die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen nach § 7 sowie die Anfertigung einer Diplomarbeit mit Kolloquium nach §§ 14 und 15. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen der Diplomprüfung, die Diplomarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet wurden.
- (7) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 152 Semesterwochenstunden. Es entfallen

72 SWS	auf das Grundstudium (Pflichtfächer, davon 8 SWS Wahlpflichtfächer),
80 SWS	auf das Hauptstudium.

Das Hauptstudium gliedert sich in

8 SWS	Pflichtfächer,
40 SWS	Wahlpflichtfächer,
24 SWS	in dem gewählten Studienschwerpunkt,
8 SWS	Wahlfächer.
- (8) Studienzeiten und Praktika im Ausland, sofern sie zwei Semester nicht überschreiten, sowie der gesetzliche Mutterschutz und Elternzeit werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (9) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

### § 3 Vorpraxis

- (1) Zur Vorbereitung auf das Hauptstudium ist vor oder während des Grundstudiums eine verkehrsspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Die Diplom-Vorprüfung ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Die anerkannte Vorpraxis wird bescheinigt.
- (3) Bei Berufsabschlüssen in verkehrsnahen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.
- (4) Weitere Einzelheiten über die Vorpraxis sind der Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt (Stud0) Anlage 3.1 (Prak0) zu entnehmen.

### § 4 Praktische Studiensemester

- (1) Das 1. praktische Studiensemester (5. Fachsemester) umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, die in diesem Zeitraum liegen, ergänzen die praktische Ausbildung.
- (2) Das 1. praktische Studiensemester wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bescheinigt. Dem Antrag sind Bescheinigungen über:  
den Tätigkeitsnachweis der Ausbildungsstelle,  
den Praxisbericht und  
die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen beizufügen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag ganz oder teilweise auf das 1. praktische Studiensemester angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Das 1. praktische Studiensemester kann in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen.
- (5) Im 2. praktischen Studiensemester (8. Studiensemester) wird die Diplomarbeit in der Regel in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und von Angehörigen des Lehrpersonals des Studienganges betreut.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am 2. Praktischen Studiensemester wird durch die positive Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium nachgewiesen.
- (7) Weitere Einzelheiten über die praktischen Studiensemester und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind der Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt (Stud0) Anlage 3.2 (Prak0) zu entnehmen.

### § 5 Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,
- drei weitere Professoren des Fachbereiches,
- zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

## § 6 Prüfungszeitraum

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekanntzumachen. Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum an der Anschlagtafel des Fachbereichs bekanntzugeben.

## § 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von mündlicher Prüfung, Klausur oder als alternative Prüfungsleistung erbracht. Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie Referat, Hausarbeit, Bericht, Protokoll oder Testat, welche die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt werden. Studienleistungen werden in Form von mündlicher Prüfung, Klausur oder als Referat, Hausarbeit, Bericht, Protokoll oder Testat die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt. Die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind für das Grundstudium in Anlage 1, für das Hauptstudium in Anlage 2.1 bis 2.5 geregelt. Art und Umfang der abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen in den einzelnen Fächern werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (2) Die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach oder einer Fächergruppe ist im Prüfungszeitraum abzulegen. Die mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Kandidat, die schriftliche Prüfungsleistung in der Regel 90 Minuten.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Hauptstudium werden bewertet und benotet. Im Grundstudium können in einzelnen Fächern alternative Prüfungsleistungen von der Benotung, nicht aber von der Bewertung ausgenommen werden.
- (4) Prüfungs- und Studienleistungen werden mit Leistungspunkten (ECTS-Punktesystem) entsprechend den Anlagen dieser Ordnung bewertet.
- (5) Die Studienleistungen werden bewertet - aber nicht notwendigerweise auch benotet - und haben keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistungen wird dem Studenten bescheinigt. Der Termin für Studienleistungen in Form einer Klausur ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekanntzumachen.
- (6) Die Abnahme schriftlicher Prüfungsleistungen wird mindestens im zweisemestrigen Rhythmus angeboten. Für nicht bestandene Klausuren werden im Semesterrhythmus Nachklausuren angeboten. Nicht bestandene Klausuren müssen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Ansonsten gilt diese Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung darf einmal wiederholt werden. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt.
- (8) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Pflichtfach des Grundstudiums sowie die Diplomarbeit gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung des Grundstudiums sowie die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

### § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen nach § 7 werden folgende Noten verwendet:
- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| 1,0 und 1,3         | = sehr gut          |
| 1,7 und 2,0 und 2,3 | = gut               |
| 2,7 und 3,0 und 3,3 | = befriedigend      |
| 3,7 und 4,0         | = ausreichend       |
| 5,0                 | = nicht ausreichend |
- (2) Studienleistungen nach § 7 Abs.1 werden mit "mit Erfolg teilgenommen" oder "nicht bestanden" bewertet; eine Benotung ist darüber hinaus möglich. Jede Studienleistung muss für sich bestanden sein. Ein Ausgleich nicht bestandener Studienleistungen durch bestandene Studienleistungen – auch wenn sie benotet wurden – ist nicht möglich.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern unterschiedlich benotet, ist die arithmetische Mittelnote zu bilden und auf die Noten entsprechend Abs. 1 zu runden.
- (4) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist grundsätzlich von zwei Prüfern zu benoten.
- (5) Die Fachnote ist aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsleistungen einer Fachprüfung unter Berücksichtigung der ersten Dezimale zu bilden; die weiteren Stellen sind ohne Rundung zu streichen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Ausgleich von mit "nicht ausreichend" bewerteten durch bessere Ergebnisse in einer anderen Prüfungsleistung möglich. Die Gewichte ergeben sich aus den Anlagen 1, 2.1 bis 2.5.  
Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt
- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5          | = sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| über 4,0         | = nicht ausreichend. |
- (6) Die Bekanntgabe von Ergebnissen der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung sonstiger Studienleistungen erfolgt per Aushang zum Semesterende.
- (7) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig. Die Regelung des § 8 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters wiederholt werden. Nach Ablauf eines Studienjahres gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### § 10 Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Vordiplom-Zeugnis wird erteilt, wenn sämtliche nach § 7 vorgeschriebenen und in Anlage 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Das Vordiplom-Zeugnis weist die in Anlage 1 genannten Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Grundstudiums und die in den Fachprüfungen erzielten Gesamtnoten aus. Eine die Fachnoten übergreifende Gesamtnote wird nicht gebildet.
- (3) Die für das Vordiplom erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums müssen von Vollzeit-Studierenden bis zum Ende des 5. Studienseesters erfolgreich erbracht sein; ansonsten gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Teilzeit-Studierenden verlängert sich die Frist

entsprechend. Die Regelungen des § 2 Abs. 8 bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch schriftliche Eintragung in den vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen ausgelegten Listen. Für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss Fristen festgelegt. Ohne Anmeldung ist die Teilnahme an der entsprechenden Prüfung nicht möglich; Nicht-Erscheinen wird als Nicht-Bestanden gewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.
- (5) Die Meldung zu Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit (Referat, Bericht, Protokoll, Testat, o.ä.) erfolgt durch Annahme der Aufgabenstellung durch den Prüfling.

## § 11 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern sowie dem zu wählenden Studienschwerpunkt.
- (2) Die Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums sind nach Inhalt, Umfang und erforderlichen Leistungsnachweisen in Anlage 2.2 bis 2.5 geregelt.
- (3) An den Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptstudium darf der Studierende nur teilnehmen, wenn nicht mehr als vier Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht wurden. Diese fehlenden Leistungsnachweise müssen im ersten Studienjahr des Hauptstudiums nachgeholt werden.
- (4) Für die Zulassung, Anmeldung und Anerkennung von Prüfungsleistungen im Hauptstudium gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Von allen Studierenden sind im Hauptstudium Wahlpflichtfächer in den Fächergruppen „Wirtschaft und Politik“ sowie „Technik und Steuerung“ im Umfang von jeweils mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) erfolgreich abzuschließen. Darüber hinaus müssen freie Wahlpflichtfächer, die aus den technischen und wirtschaftlichen Wahlpflichtfächern sowie zusätzlichen Fächern der Schwerpunkte frei wählbar sind, im Umfang von 8 SWS erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich muss die erfolgreiche Teilnahme an Wahlfächern, die aus dem Lehrangebot der FH Erfurt frei gewählt werden können, im Umfang von 8 SWS nachgewiesen werden.
- (6) Im Hauptstudium müssen sich die Studierenden für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Studienschwerpunkte des Hauptstudiums sind:
  - I. Güterverkehr, Materialfluss, Logistik
  - II. Regionale Verkehrsgestaltung
  - III. Information und KommunikationSofern die Lehrkapazitäten es zulassen, kann ein weiterer Studienschwerpunkt mit vergleichbaren Leistungsanforderungen angeboten werden. Inhalt und Aufbau dieses weiteren Studienschwerpunktes sind in der Studienordnung festzulegen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anzuzeigen.
- (7) Die Prüfungen entsprechend den Abs. 1 bis 6 sind Bestandteil der Diplomprüfung und werden mit Ausnahme der freien Wahlpflichtfächer, der Wahlfächer, des praxisbegleitenden Seminars und des Diplomandenseminars bei der Berechnung der Diplomnote entsprechend Anlage 2.1 berücksichtigt.

## § 12 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium ab und wird studienbegleitend durchgeführt. Über die bestandene Diplomprüfung werden unverzüglich eine Diplomurkunde und ein Diplomzeugnis ausgestellt.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen, wie sie in den Anlagen 2.1 bis 2.5 aufgeführt sind:
  - den Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtfächern,
  - den Prüfungsleistungen eines zu wählenden Studienschwerpunktes,
  - der Diplomarbeit mit Kolloquium.

Weiterhin sind nachzuweisen:

- die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlfächern,

- eine Studienleistung in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Gesamtprädikat wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note der Diplomarbeit mit Kolloquium berechnet.
- (4) Zur Bildung der Gesamtnote sind die folgenden Gewichte zu verwenden:
- |  |      |      |
|--|------|------|
| - Technische Wahlpflichtfächer nach Anlage 2.2                   | 20 % | 20 % |
| - Wirtschaftliche Wahlpflichtfächer nach Anlage 2.2              | 20 % |      |
| - Fachprüfungen des Studienschwerpunktes nach Anlage 2.3 bis 2.5 | 30 % |      |
| - Diplomarbeit   | 20 % |      |
| - Diplom-Kolloquium  | 10 % |      |
- (5) Die für die Diplomprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Diplomarbeit mit Kolloquium müssen von Vollzeit-Studierenden bis zum Ende des 12. Studienseesters erfolgreich erbracht sein; ansonsten gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Teilzeit-Studierenden verlängert sich die Frist entsprechend. Die Regelungen des § 2 Abs. 8 bleiben hiervon unberührt.

### § 13 Anmeldung zur Diplomarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit hat schriftlich zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch Aushang bekanntgegebenen Terminen zu erfolgen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein am Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt erworbenes Vordiplom oder ein vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt als gleichwertig anerkanntes Vordiplom,
  2. der Nachweis, dass der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplomarbeit im Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt eingeschrieben war,
  3. der Nachweis über die Anerkennung des 1. praktischen Studienseesters nach § 4,
  4. der Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen gemäß § 7 der Studienordnung des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen,
  5. der Nachweis aller bis auf maximal zwei der bis einschließlich des 6. Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 11 in Verbindung mit Anlage 2,
  6. eine schriftliche Erklärung, dass Ablehnungsgründe nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist abzulehnen, wenn
1. der Anmeldetermin nicht eingehalten wurde oder
  2. die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden oder die darin enthaltenen Angaben unrichtig sind oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide über die Zulassung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Anmeldung zur Diplomarbeit beinhaltet zugleich die Anmeldung zum Kolloquium.
- (5) In jedem Semester ist ein Termin zur Anmeldung der Diplomarbeit anzubieten.

### § 14 Thema, Betreuung und Abgabe der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird in der Regel über aktuelle anwendungsorientierte Aufgabenstellungen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt. Die Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch mindestens zwei Betreuer, von denen einer Professor am Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen sein muss. Die Einrichtung außerhalb der Hochschule soll hierzu einen Beauftragten (Praxisbeauftragten) benennen, der gemeinsam und in Abstimmung mit dem betreuenden Aufgabensteller die Arbeit fachlich begleitet.

- (2) Der Kandidat kann dem Betreuer zum Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen. Das endgültige Thema der Diplomarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt aufgrund der Angaben der betreuenden Fachprofessoren durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit vor Themenvergabe um höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Aufgabenstellers. Vom Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und gebunden in dreifacher Ausfertigung im Fachbereichssekretariat abzugeben. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Professoren oder Hochschuldozenten zu bewerten, von denen mindestens einer Betreuer und Mitglied des Lehrkörpers am Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen sein muss. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Benotung der Diplomarbeit ist die Durchschnittsnote entsprechend § 9 Abs. 5 zu bilden.
- (5) Weichen die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2,0 Noten voneinander ab oder bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", ist ein Drittprüfer hinzuzuziehen. Die Diplomarbeit gilt nur als angenommen, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Note ergibt sich dann aus dem Mittel aller drei Noten, wobei das Prädikat „ausreichend“ im Fall von Satz 2 bis zu einem Durchschnitt von 4,3 vergeben werden kann.
- (6) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen sowie im Rahmen des Freiversuchs nach § 8 Abs. 2 einmal zu einer anderen Thematik wiederholt werden.
- (7) Die Note der Diplomarbeit wird erst nach bestandem Kolloquium bekanntgegeben.

### **§ 15 Kolloquium**

- (1) Über die angenommene Diplomarbeit wird ein Kolloquium von 30 bis 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist innerhalb von 2 Monaten nach Annahme der Diplomarbeit durchzuführen.
- (2) Prüfer des Kolloquiums sollen die Gutachter der Diplomarbeit sein. Der Praxisbeauftragte der Arbeit ist auf Wunsch des Kandidaten als Zuhörer zum Kolloquium zuzulassen. Die Benotung des Kolloquiums obliegt allein den Prüfern.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Benotung des Kolloquiums ist die Durchschnittsnote entsprechend § 9 Abs. 5 zu bilden. Das Kolloquium ist bestanden, wenn diese mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (4) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmalig innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Ist das Kolloquium dann ebenfalls nicht bestanden, wird die vorgelegte Diplomarbeit zurückgewiesen. In diesem Fall kann einmalig eine zweite Diplomarbeit zu einer anderen Thematik mit anschließendem Kolloquium vergeben werden. Die Regelungen des § 8 Abs. 2 bleiben unberührt.



## § 16 Hochschulgrad

Auf Grund des Diplomzeugnisses verleiht die Hochschule den akademischen Grad

Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)  
Dipl.-Wirt.Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)  
Dipl.-Wirt.Ing. (FH)

## § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

## § 18 Einsprüche und Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Einsprüche von Studierenden gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen oder Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Über Einsprüche von Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen, längstens innerhalb von 3 Monaten. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung richtig erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist eine Stellungnahme des zentralen Prüfungsamtes einzuholen und ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## § 19 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden.
- (2) Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studiensemester zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

## § 20 Antrag auf Einstufungsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. September oder 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 21 Zulassung zur Einstufungsprüfung**

- (1) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers zur Einstufungsprüfung und legt die zusätzlich nachzuweisenden Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1 fest.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 19 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in § 20 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 22 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung**

- (1) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind ein in der Regel 60-minütiges Einstufungsgespräch, das von mindestens zwei Hochschullehrern geführt wird, sowie die in § 21 Abs.1 festgelegten zusätzlichen Prüfungsleistungen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist eine gesonderte schriftliche Prüfung von maximal 90 Minuten abzulegen.
- (2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, und in welches Semester der Bewerber eingestuft wird.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 338ff) außer Kraft, außer für diejenigen Studenten, für die sie nach Absatz 2 weiterhin Anwendung findet.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2001/2002 im ersten Fachsemesters aufnehmen. Für alle anderen Studierenden findet die Prüfungsordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 338ff) weiterhin Anwendung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen ist, können Studierende, die ihr Studium erstmals vor dem WS 2001/2002 aufgenommen haben, nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium ihr Hauptstudium entsprechend den Bestimmungen dieser PrüfO durchführen.

Erfurt,

Prof. Dr. M. Gather  
Dekan des Fachbereiches  
Verkehrs- und Transportwesen

Prof. Dr. habil. W. Wagner  
Rektor der Fachhochschule Erfurt